

Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) ab 1. Januar 2005

Gesetzliche Rentenversicherung

Die Beiträge der Arbeitnehmer zur gesetzlichen Rentenversicherung werden schrittweise steuerfrei gestellt. Im Gegenzug werden dafür die Rentenleistungen stärker besteuert.

Der steuerpflichtige Anteil steigt für alle, die bis Ende 2004 in Rente gegangen sind, auf 50 Prozent. Für Neurentner ab 2005 ist die künftige Besteuerung abhängig vom Prozentsatz, der im Jahr des erstmaligen Rentenbezugs gilt. Dieser beträgt 2005 50 Prozent und steigt bis 2020 pro Jahr um 2 Prozentpunkte an und danach jährlich um 1 Prozentpunkt. Damit wird im Jahr 2040 die 100prozentige Besteuerung erreicht.

Alle Erhöhungen von Renten nach 2005 sind zu 100 Prozent steuerpflichtig.

Für die Altersvorsorge-Aufwendungen wird ein Freibetrag von 20 000 € pro Jahr eingeführt, der ab 2024 in voller Höhe zum tragen kommt.

Im Jahr 2005 beträgt der Freibetrag 12 000 € (= 60 Prozent von 20 000 €). Er steigt jedes weitere Jahr um 2 Prozentpunkte an bis die 100 Prozent im Jahr 2024 erreicht sind. Bei zusammenveranlagten Ehegatten gilt die Summe der beiden Höchstbeträge, die den Ehegatten jeweils gesondert zustehen, als gemeinsamer Höchstbetrag. Auf den jeweils gültigen Freibetrag werden die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

Betriebliche Altersversorgung

Alle ab dem Jahr 2005 neu abgeschlossenen Versicherungsverträge unterliegen der nachgelagerten Besteuerung. Es bleiben im Gegenzug Beiträge gemäß § 3 Nr. 63 EStG bis zu 4 Prozent der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze pro Jahr einkommensteuerfrei.

Für Direktversicherungen entfällt die Pauschalbesteuerung nach § 40 b EStG. Dafür wird ein steuerfreier Betrag in Höhe von 1 800 € zusätzlich eingeführt, der allerdings sozialversicherungspflichtig ist.

Private Altersversorgung

Kapitalleistungen aus Verträgen, die ab dem Jahr 2005 abgeschlossen werden, sind mit dem Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung im Erlebensfall und der Summe der auf sie entfallenden Beiträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern.

Für Versicherte, die zum Zeitpunkt der Auszahlung das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Verträge länger als 12 Jahre gelaufen sind, wird das Halbeinkünfteverfahren eingeführt; das heißt, der gesamte Unterschiedsbetrag wird zur Hälfte besteuert.

Eine steuerliche Erleichterung gibt es künftig bei privaten Rentenversicherungen. Hiervon werden auch alle bereits laufenden Renten erfasst. Der steuerliche Ertragsanteil ändert sich wie folgt:

Rentenbeginnalter	60 Jahre	61 Jahre	62 Jahre	63 Jahre	64 Jahre	65 Jahre
bis Ende 2004	32 Prozent	31 Prozent	30 Prozent	29 Prozent	28 Prozent	27 Prozent
ab 2005	22 Prozent	22 Prozent	21 Prozent	20 Prozent	19 Prozent	18 Prozent